

# Eishockey-Rechtsordnung (EHRO)

## Artikel 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsordnung regelt abschließend sowohl die Wahrung aller Vorschriften und der festgelegten Rechte und Pflichten der Verbandsorgane, der Vereine und deren Mitglieder als auch die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen der IIHF, des DEB, des SEV und gegen Beschlüsse von Verbandsgremien sowie Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit.

In dieser Rechtsordnung nicht enthaltene Verfahrensarten dürfen nicht behandelt werden (z.B. einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, Streitwertfestsetzungen).

Auch solche Verfahrensarten gerichtlicher Anträge sind unbeachtlich.

2. Die Rechtsordnung gilt für alle SEV Vereine und deren Mitglieder, die im Rahmen des Spielverkehrs des SEV Eishockeyspiele durchführen und für die Verbandsgremien, die zur Durchführung und Überwachung dieses Spielverkehrs eingesetzt sind.
3. Für ausgeschiedene Vereine oder ausgeschiedene Vereinsmitglieder gilt die Rechtsordnung dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Geschehens dem SEV angehörten.
4. Die Rechtsordnung gilt nicht für SEV Vereine und deren Mitglieder wenn sie gleichzeitig auch Mitglieder des DEB sind und es sich um Sachverhalte handelt, die im Rahmen des Spielverkehrs des DEB entstanden sind.

## Artikel 2 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichte entscheiden im Rahmen dieser Rechtsordnung.  
Ihre Organe sind:

1. Im Verwaltungsverfahren :
  - a) der Eishockey-Obmann, oder
  - b) der Spielgruppen-Obmann, oder
  - c) der Jugend-Obmann, oder
  - d) der Schiedsrichter-Obmann.
  
2. Im Schlichtungs-, Protest- und Strafverfahren:
  - a) der Einzelrichter beim Spielgericht
  - b) das Spielgericht,
  - c) das Berufungsgericht.
  
3. Bei Sonderfällen im Falle von Sofortmaßnahmen:
  - a) der Eishockey-Obmann,
  - b) der Delegationsleiter, der offizielle Mannschaftsführer einer Mannschaft,
  - c) der Lehrgangleiter.

Die Sitzungen der Verbandsgerichte sind nicht öffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende nicht am Verfahren beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten.

## Artikel 3 Zusammensetzung

1. Verwaltungsverfahren  
Zusammensetzung, Einberufung und Entscheidung der im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Organe bestimmen sich nach der Eishockeyordnung des SEV (EHO), soweit die Rechtsordnung keine eigene Regelung trifft.
  
2. SEV – Spielgericht:
  - a) Das Spielgericht des SEV setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern  
(ist gleich Richter des Spielgerichtes), die von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen. Der Spielgerichtsvorsitzende legt in einem Geschäftsverteilungsplan, der bei der Geschäftsstelle aufliegt, die Zuständigkeit der Richter des Spielgerichtes und die Vertretungen fest.
  - b) Der Vorsitzende des Spielgerichtes oder ein von diesem beauftragter Richter des Spielgerichtes können allein als Einzelrichter entscheiden, soweit kein Beteiligter widerspricht. Eine mündliche Verhandlung findet dazu nicht statt.

3. SEV - Berufungsgericht  
Das Berufungsgericht ist Berufungsinstanz für alle auf Grund mündlicher Verhandlungen oder gemäß Artikel 10 Ziffer 10 ergangener Urteile des Spielgerichtes.  
Es setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzleuten (ist gleich Richter des Berufungsgerichtes), die von der Mitgliederversammlung des Sächsischen Eissportverbandes für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen. Die Ersatzleute treten in der Reihenfolge ihrer Wahl an.
4. Befangenheit
  - a) Ein Mitglied eines Rechtssprechungsorganes kann sich selbst für befangen erklären oder jeder Verfahrensbeteiligte kann dessen Ausschluss vom Verfahren wegen Befangenheit beantragen, wenn der Verein, dem das Mitglied des Rechtssprechungsorganes angehört, durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird.
  - b) Über den Ausschluss vom Verfahren wegen Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Rechtssprechungsorganes oder, wenn sich die Befangenheit gegen ihn selbst richtet, dessen Stellvertreter. Ist das Rechtssprechungsorgan im Verwaltungsverfahren eine Einzelperson, entscheidet der Vorsitzende der nächst höheren Instanz.
  - c) An die Stelle eines als befangen abgelehnten Mitgliedes tritt dessen Stellvertreter. Im Übrigen gilt § 8 der SEV Satzung.

## **Artikel 4 Zuständigkeit**

1. Verwaltungsverfahren (ist gleich Verwaltungsgerichtsbarkeit)
  - a) Entscheidungen im Verwaltungsverfahren ergehen durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung.
  - b) Im Verwaltungsverfahren entscheidet der Eishockey-Obmann oder der Spielgruppen-Obmann oder der Jugend-Obmann oder der Schiedsrichter-Obmann.  
Nächst höhere Instanz ist das Spielgericht.
  - c) Die Organe im Verwaltungsverfahren sind zuständig:
    - aa) für den verwaltungsmäßigen Ablauf des Spielbetriebes,
    - bb) für die Herausgabe und den Inhalt der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb,
    - cc) für Vereinswechsellvorgänge,
    - dd) für die Sichtung und Talentförderung von Jugendlichen und der dazu erforderlichen Lehrgänge und Spiele,
    - ee) für die Jugendleiterlehrgänge,
    - ff) für die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz der Schiedsrichter,
    - gg) für den zweckmäßigen Einsatz der zur Verfügung stehenden Geldmittel,
    - hh) für alle Spielwertungen, Entscheidungsspiele und Spielwiederholungen und Festsetzungen von Konventionalstrafen gemäß den Durchführungsbestimmungen ohne Antrag eines Vereines,
    - ii) für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren.

## 2. Gerichtsverfahren

Die SEV Gerichte sind für alle übrigen Entscheidungen zuständig. Sie entscheiden durch Urteil, soweit sie nicht das Verfahren einstellen. Urteile erfolgen in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter bestimmt.

Ihre Entscheidungen können insbesondere betreffen:

- a) Schlichtungsverfahren  
Schlichtungen von Streitigkeiten zwischen Vereinen, der Leitung der Fachsparte Eishockey untereinander oder zwischen diesen Vereinen und der Leitung der Fachsparte Eishockey (z.B. Schadensersatzansprüche usw.)
- b) Protestverfahren  
Überprüfung der Wertung von Meisterschaftsspielen durch die Schiedsrichter auf dem Spielfeld.
- c) Strafverfahren  
Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen nach Maßgabe des Gebühren- und Strafenkatalogs.
- d) Entscheidungen nach Sofortmaßnahmen.

## **Artikel 5 Das Verwaltungsverfahren**

1. Werden von den Verwaltungsorganen Entscheidungen getroffen, so können diese Entscheidungen durch das Rechtsmittel Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist kostenpflichtig, vergleiche Artikel 18.
2. Eine Beschwerde bedarf der Schriftform. Sie muss mit Begründung innerhalb der Beschwerdefrist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und innerhalb dieser Frist muss ein Kostenvorschuss von 50,00 Euro auf das Konto der Fachsparte eingezahlt worden sein.
3. Die Beschwerdefrist beträgt 1 Woche. Sie beginnt mit Kenntnis des streitigen Sachverhaltes, spätestens aber nach Zugang der schriftlichen Mitteilung.
4. SEV Schreiben, die im Verwaltungsverfahren versandt werden gelten 3 Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.
5. Die Beschwerdefrist gilt als gewahrt, wenn der Absender nachweist, dass er die Beschwerdeschrift rechtzeitig abgesandt hat, dass sie bei normalem Postlauf noch innerhalb der Frist eingegangen wäre.
6. Solange ein Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird keine Beschwerde behandelt.
7. Eine Beschwerde, die den Voraussetzungen des Artikels 5 Ziffer 2 und 3 nicht entspricht, wird kostenpflichtig als unzulässig verworfen.
8. Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Die Beschwerde ist zunächst dem Verwaltungsorgan das die Entscheidung getroffen hat, zur Überprüfung vorzulegen. Es kann der Beschwerde selbst abhelfen. Hilft es der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde dem nächst höherem Verwaltungsorgan zur Entscheidung vorzulegen.
10. Die Entscheidung ergeht immer schriftlich. Fernmündliche Beratungen und Abstimmungen sind dazu zulässig. Artikel 10 Ziffer 8 gilt entsprechend.
11. Gegen eine Beschwerdeentscheidung der Obleute ist eine weitere Beschwerde zum SEV Berufungsgericht nur zulässig, wenn die Leitung der Fachsparte Eishockey diese wegen der besonderen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt.  
Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikels 5 Ziffer 2 und 3 gelten auch bei der weiteren Beschwerde. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist endgültig. Sie kann durch kein anderes SEV Gericht mehr geändert werden.

## **Artikel 6**

### **Das Schlichtungsverfahren**

1. Streitigkeiten gemäß Artikel 4 Ziffer 2 dürfen nur auf Antrag behandelt werden.
2. Der Antrag bedarf der Schriftform.  
Er ist zu begründen.  
Er muss innerhalb eines Monats nach Kenntnis des streitigen Sachverhaltes bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Innerhalb der Monatsfrist muss ein Kostenvorschuss von 50,00 Euro einbezahlt worden sein.  
Ein Kostenvorschuss entfällt bei einem Antrag der Organe des SEV.
4. Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird kein Antrag behandelt.
5. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 6 Ziffer 2 und 3 nicht vor, ist der Antrag kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen.
6. Im Schlichtungsverfahren kann auf Zahlung einer Entschädigung in Geld und / oder auf Durchführung eines Freundschaftsspieles erkannt werden.
7. Werden Vereine oder deren Mitglieder im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zur Zahlung einer Entschädigung in Geld, zur Durchführung eines Freundschaftsspieles oder zur Tragung der Verfahrenskosten rechtskräftig verurteilt, so ist diese Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen.
8. Zwei Wochen nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Verein vom Spielverkehr des SEV automatisch ausgeschlossen.
9. Auf Antrag kann der Eishockey-Obmann Ratenzahlungen oder Stundungen bewilligen.

10. Eine Ratenzahlung ist zu widerrufen, wenn der Verein oder das Vereinsmitglied mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von 2 Raten in Verzug ist.

## **Artikel 7**

### **Das Protestverfahren**

1. Die Wertung eines Meisterschaftsspieles durch die Schiedsrichter auf dem Spielfeld kann angefochten werden (Protest).
2. Der Protest kann nur auf falsche Anwendung der Spielregeln, der Spielordnung und ihrer Auslegungen einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gestützt werden.
3. Gegen eine Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters auf dem Spielfeld kann kein Protest eingelegt werden. Eine Tatsachenentscheidung ist die Entscheidung eines Schiedsrichters, die dieser im Rahmen der Regeln und des ihm hiernach zustehenden Ermessens auf Grund seiner Beobachtungen trifft.
4. Nach einem zulässigen Protest kann nur auf Verlusterklärung oder Wiederholung eines Spieles erkannt werden.
5. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Der Protest kann nur eingelegt werden durch eine Erklärung den Schiedsrichtern gegenüber binnen einer halben Stunde nach Spielschluss.  
Die Erklärung ist im Spielbericht aufzunehmen und von dem protestierenden Verein zu unterschreiben.
7. Ferner ist eine Kostenvorschusszahlung in Höhe von 50,00 Euro innerhalb von 5 Tagen nach dem Spieltag der Leitung der Fachsparte Eishockey nachzuweisen.
8. Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird ein Protest nicht behandelt.
9. Der Protest ist kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen, wenn es sich um eine Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters handelt oder wenn die Voraussetzungen der Ziffer 6 und 7 nicht vorliegen.

## **Artikel 8**

### **Das Strafverfahren**

1. Vereine und ihre Mitglieder unterliegen einer Strafe gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.  
Der Gebühren- und Strafenkatalog ist dabei zu berücksichtigen.
2. Die Rechtsorgane haben zu beachten:
  - a) Statuten, Zusatzbestimmungen und offizielle Spielregeln der IIAF unter Berücksichtigung der vom DEB und dem SEV erlassenen Auslegungen und Zusatzbestimmungen,
  - b) Beschlüsse des Verbandstages des SEV und der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey des SEV,
  - c) Satzungen und Ordnungen des DEB und des SEV,
  - d) Anordnungen und Entscheidungen von Verbandsinstitutionen.
3. Die Gerichte haben zu ahnden, wenn schuldhaft (ist gleich fahrlässig oder vorsätzlich)
  - a) vorstehende Bestimmungen, Regeln, Beschlüsse und Anordnungen verletzt oder missachtet werden,
  - b) Handlungen, die auf das gröblichste gegen den sportlichen Anstand verstoßen, begangen werden,
  - c) das Ansehen des Eishockeysportes, des DEB, des SEV, seiner Mitglieder und Verbandsinstitutionen, der Organe der Fachsparte Eishockey sowie der Gerichte geschädigt werden,
  - d) unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen etc. über Verbandsinstitutionen oder Organe der Fachsparte Eishockey abgegeben werden.
  - e) Voraussetzung für ein Strafverfahren ist ein schriftlicher Strafantrag des Schiedsrichter-Obmannes oder des Eishockey-Obmannes oder deren Vertreter. Der Strafantrag muss den Tatvorwurf und die anzuwendenden Bestimmungen enthalten. Ein Verein oder ein Vereinsmitglied können nicht selbst Strafanträge stellen, sondern nur an Strafantragsberechtigte Verbandsorgane eine Mitteilung über strafbare Tatbestände geben.
3. Die Strafantragsberechtigten Verbandsorgane bestimmen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie wegen eines Verstoßes Strafantrag stellen wollen. Das Verbandsorgan hat dabei das gesamte bisherige sportliche Verhalten des betroffenen Vereines oder dessen Mitgliedes zu berücksichtigen.
4. Soweit durch Schiedsrichter Bestrafungen erfolgt sind, ist eine zusätzliche Bestrafung durch SEV Gerichte nur zulässig, wenn dies die Eishockeyregeln vorsehen, oder wenn das Verhalten eine besonders grobe Unsportlichkeit darstellt, die eine zusätzliche Ahndung bedarf.

5. Straffarten sind:
  - a) Verwarnung
  - b) Geldbuße
  - c) Tätigkeitsverbot und / oder Spielverbot auf Zeit oder auf Dauer,
  - d) Spielverlust,
  - e) Platzsperrn,
  - f) Heimspielverbot.
  
6. Die Straffarten bedeuten:
  - a) Die Verwarnung ist die Missbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Androhung einer schwereren Ahndung bei erneutem Verstoß.
  - b) Die Geldbuße ist in Euro zu zahlen und kann von 5,00 Euro bis zu 5000,00 Euro betragen.
  - c) Durch das Spielverbot wird einem Spieler die Teilnahme an sämtlichen Eishockeyspielen untersagt. Er wird wie ein nicht spielberechtigter Spieler behandelt. Wird bei einem Spielverbot für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen keine Regelung getroffen, für welche Mannschafts-/Altersklasse dieses Spielverbot gelten soll, ist der Spieler für alle Eishockeyspiele (Meisterschaftsspiele, Freundschaftsspiele, Pokalspiele, Spiele von Auswahlmannschaften, Länderspiele) gesperrt, wobei der Anfang und das Ende der Sperre von der Reihenfolge der Spiele der Mannschaft/Altersklasse bestimmt wird, in welcher der zu Grunde liegende Verstoß begangen worden ist.  
Durch ein Tätigkeitsverbot wird der Einsatz als Trainer, Betreuer oder sonstiger Offizieller im Rahmen des Eishockeyspielbetriebes untersagt.
  - d) Ein Spielverlust bedeutet die Wertung des Spieles zugunsten des Gegners. Sie erfolgt gemäß Artikel 26 SpO. Bei einem Spielabbruch kann die Wertung auch mit dem Ergebnis, das bei Spielabbruch vorlag vorgenommen werden.
  - e) Platzsperrre:  
Begriff und Inhalt ergeben sich aus Artikel 43 Ziffer 1 SpO.
  - f) Heimspielverbot:  
Begriff und Inhalt ergeben sich aus Artikel 43 Ziffer 2 SpO.
  
7. Konventionalstrafen sind keine Straffarten sondern nachgewiesene oder pauschalierte Entschädigungen in Geld.
  
8. Im Strafverfahren können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
  
9. Die Rechtssprechungsorgane sind berechtigt, Verfahren wegen Geringfügigkeit, insbesondere wenn der Strafzweck nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten steht, einzustellen.
  
10. Hat ein deutsches staatliches Gericht eine rechtskräftige Entscheidung getroffen, sind die SEV Gerichte an die dort getroffenen rechtlichen Festlegungen gebunden und haben diese ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.



## **Artikel 9**

### **Pflichten der Ermittlungsorgane**

1. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht von Verstößen gegen Bestimmungen des Artikel 8 Ziffer 2 und 3 rechtfertigen, haben der Eishockey-Obmann oder der Schiedsrichter-Obmann oder deren Stellvertreter den Sachverhalt unverzüglich zu ermitteln und nach pflichtgemäßer Prüfung der Voraussetzungen zu entscheiden, ob sie einen Strafantrag stellen oder nicht.
2. Wird ein Strafantrag beim SEV Gericht gestellt, so muss dieser den Tatvorwurf, die anzuwendenden Bestimmungen und einen Ahndungsvorschlag enthalten. Die SEV Gerichte sind jedoch an den Tatvorwurf, den Ahndungsvorschlag und / oder an die im Strafantrag enthaltenen rechtlichen Bestimmungen nicht gebunden.

## **Artikel 10**

### **Entscheidung des Spiel- und Berufungsgerichtes (ist gleich SEV Gerichte) im Strafverfahren**

1. Das SEV Gericht hat nach Ermittlung des Sachverhaltes alsbald zu entscheiden.
2. Ist ein Verfahren wegen des selben Sachverhaltes bei einem deutschen staatlichen Gericht anhängig, kann das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens ausgesetzt werden, wobei bis zur Entscheidung des staatlichen Gerichtes vorläufige Spiel- und Tätigkeitsverbote vom SEV Gericht festgesetzt werden können.
3. Die Entscheidung der SEV Gerichte lautet auf Verurteilung, Freispruch oder Einstellung.
4. Bei meldepflichtigen Strafen durch die Schiedsrichter, die den Einzug einer Spielberechtigung (Pass) durch die Schiedsrichter vorsehen, muss das SEV Gericht innerhalb von 2 Wochen nach der Tat eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung kann auch vorläufig sein und lautet entweder auf Freigabe des Passes oder auf Verlängerung der automatischen Sperre. Dabei kann auch ohne Abwarten der Anhörungsfrist entschieden werden. Das gilt auch für Spieldauerdisziplinarstrafen, wenn eine zusätzliche Bestrafung erfolgen soll.
5. Wird innerhalb von 2 Wochen nach der Tat keine vorläufige oder endgültige Entscheidung getroffen, ist auf Antrag des betroffenen Vereines oder Spielers der Pass sofort auszuhändigen. Erst nach Erhalt des Spielerpasses oder einer Spielgenehmigung eines SEV Organs ist der Spieler spielberechtigt.
6. Das SEV Gericht kann Zeugen und Sachverständige zur Klärung des Sachverhaltes hören.

7. Vor jeder endgültigen Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen. Sie können zur schriftlichen Stellungnahme oder Fristsetzung aufgefordert werden. Bei Nichteinhaltung der gestellten Frist kann auf Grund der vorliegenden Unterlagen entschieden werden. Äußert sich der Verein trotz Aufforderung zu einem Vorfall nicht, so gehen alle dadurch ihm entstehenden Nachteile zu seinen Lasten.
8. Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so rechtzeitig vorzubringen, dass ein Verfahren so schnell als möglich beendet werden kann. Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel sind zurückzuweisen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichtes die Erledigung des Verfahrens dadurch verzögert wird.
9. Das Gericht entscheidet regelmäßig nach mündlicher Verhandlung. Bei einfach gelagerten Fällen entscheidet der Einzelrichter des Spielgerichtes im schriftlichen Verfahren (Artikel 3 Ziffer 2 ist zu beachten).
10. Mit Zustimmung aller Betroffenen können die SEV Gerichte auch schriftlich entscheiden. Fernmündliche Beratungen und Abstimmungen sind dazu zulässig.
11. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.
12. Jedes Urteil des SEV Gerichtes muss enthalten:
  - a) Namen der mitwirkenden Mitglieder,
  - b) Tag der Entscheidung,
  - c) Urteilsformel mit Entscheidung über Verpflichtung zur Kostentragung,
  - d) Tatbestand,
  - e) Die angewandten Bestimmungen und die Entscheidungsgründe,
  - f) Genau bezifferte Geldbeträge, Zahlungs- und Erfüllungstermine und eventuelle Stundungsfristen,
  - g) Hinweis auf Folgen der Nichterfüllung (Artikel 20 Ziffer 2),
  - h) Rechtsmittelbelehrung.
13. Erklärt ein Betroffener nach Verkündung des Urteils den sofortigen Rechtsmittelverzicht, entfallen Ziffer 12 Buchstabe d., e und h. Es entfällt dafür auch die Urteilsgebühr. Die Kostenfestsetzung ist entsprechend zu berichtigen. Erklärt ein Betroffener innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder telefonisch zu Protokoll der Geschäftsstelle, dass er den Strafantrag annimmt, wird dieser Strafantrag dadurch zu einer rechtskräftigen Entscheidung. Kosten werden dann nicht erhoben.

## **Artikel 11**

### **Auflagen und Bewährung**

1. Jede Entscheidung kann mit Auflagen versehen werden. Eine Strafentscheidung kann mit Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden.
2. Ein Verstoß gegen Bewährungsauflagen hat automatisch den Wegfall der Bewährung zur Folge. Dies ist dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung tritt der Wegfall der Bewährung in Kraft.

## **Artikel 12**

### **Ladung**

1. Die Rechtssprechungsorgane haben in allen Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet das Recht, das persönliche Erscheinen der Beteiligten, der Zeugen und Sachverständigen zu diesem Termin durch Ladung anzuordnen.
2. Die Ladung (Einschreiben mit Rückschein) erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens 1 Woche vor dem Termin. Sie ist auch bei Vereinsmitgliedern mit Wirkung gegen sie an den Verein zu richten.
3. Erscheint der Geladene nicht, so entscheidet das Rechtssprechungsorgan nach Aktenlage unter Berücksichtigung des Vorbringens der Erschienenen. Es kann auch die Verhandlung vertagen.

## **Artikel 13**

### **Missachtung von Anordnungen und Entscheidungen der Rechtssprechungsorgane**

1. Verstößt ein Verein oder ein Vereinsmitglied unentschuldigt gegen eine rechtmäßige Anordnung eines Rechtssprechungsorganes, kann dieses Verhalten im Strafverfahren geahndet werden. Gleichzeitig können ihm die dadurch entstandenen Verfahrenskosten auferlegt werden.
2. Wird gegen ein auferlegtes Spiel- oder Tätigkeitsverbot verstoßen oder ein angeordnetes Heimspielverbot / Platzsperre missachtet, kann diese Tat im Strafverfahren geahndet werden.

## **Artikel 14 Rechtskraft**

Jede Entscheidung, gegen die nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt oder die nicht vorher aufgehoben oder abgeändert (neue Rechtsmittelfrist) worden ist, wird rechtskräftig.

## **Artikel 15 Rechtsmittel gegen Entscheidungen im SEV Gerichtsverfahren**

1. Rechtsmittel sind die Beschwerde und die Berufung.
2. Rechtsmittel können nur schriftlich eingelegt werden. Sie sollen in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.
3. Die Rechtsmittel sind Fristgebunden und können nur innerhalb einer Woche nach Zustellung oder Entscheidung oder nach Anordnung einer Sofortmaßnahme eingelegt und begründet werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn das Rechtsmittel mit Begründung innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
4. Innerhalb der Frist von 1 Woche muss außerdem ein Kostenvorschuss in Höhe von 100.00 Euro auf das Konto der Fachsparte einbezahlt worden sein.
5. Berechtig zur Einlegung der Rechtsmittel sind:
  - a) im Schlichtungs- und Protestverfahren: die durch die Entscheidung Beschwerten;
  - b) im Strafverfahren: der Bestrafte oder dessen Verein und das Verbandsorgan, das den Strafantrag gestellt hat;
  - c) bei Sofortmaßnahmen: der betroffene Verein, das betroffene Vereinsmitglied und der für die Maßnahme Verantwortliche.
6. Nur wegen auferlegter Verfahrenskosten ist die Einlegung des Rechtsmittels unzulässig.
7. Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird ein Rechtsmittel nicht behandelt.
8. Ein Rechtsmittel, das die Voraussetzungen der Ziffer 2 bis 6 nicht erfüllt, wird vom Erstgericht als unzulässig kostenpflichtig verworfen.
9. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
10. Ein Rechtsmittel kann bis zur Gerichtsentscheidung jederzeit zurückgenommen werden. Kostenvorschüsse sind abzüglich der entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

11. Gegen die Entscheidung eines Spielgerichtsmitgliedes als Einzelrichter oder gegen eine Sofortmaßnahme kann Beschwerde erhoben werden.
12. Die Beschwerde ist zunächst dem Einzelrichter, der entschieden hat, zur Überprüfung vorzulegen. Er kann der Beschwerde selbst abhelfen. Hilft er der Beschwerde nicht ab, ist, soweit das Rechtsmittel zulässig ist, eine mündliche Verhandlung vor dem Spielgericht anzuberaumen.
13. Das Rechtsmittel der Berufung findet gegen eine Entscheidung des Spielgerichtes statt. Artikel 15 Ziffer 12 findet entsprechende Anwendung.

## **Artikel 16 Beistand**

Der Verein oder dessen Mitglied können sich in jedem Verfahren und in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

Beistände können Rechtsanwälte, Rechtsbeistände oder andere Personen sein. Die anderen Personen müssen jedoch Mitglied eines dem SEV zugehörigen Vereines sein.

## **Artikel 17 Akteneinsicht**

Den Verfahrensbeteiligten sowie deren Beiständen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie dürfen sich Abschriften anfertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen. Die Akteneinsicht erfolgt regelmäßig in der Geschäftsstelle des SEV. In begründeten Ausnahmefällen kann einem Rechtsanwalt auch Akteneinsicht durch Übersendung der Akten an seine Kanzlei gewährt werden. Er hat jedoch die Kosten für die Hin- und Rücksendung zu tragen (Einschreiben mit Rückschein).

## **Artikel 18 Kosten und Kostenerstattung**

1. Für jede Entscheidung der SEV Gerichte werden Kosten erhoben. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen.
2. Bei Einstellung eines Strafverfahrens werden keine Kosten angesetzt und die notwendigen Auslagen der Betroffenen werden nicht erstattet, soweit Ziffer 8 nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch in Rechtsmittelverfahren.
3. Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem das Rechtssprechungsorgan die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen auferlegt hat.

4. Die Gebühr für einen Beschluss oder ein Urteil beträgt mindestens 10,00 Euro und höchstens 80,00 Euro. In Ausnahmefällen kann eine Entscheidung kostenfrei ergehen.
5. An Auslagen werden erhoben:
  - a) die den Mitgliedern der Rechtssprechungsorgane zustehenden Entschädigungen nach den Reisekostensätzen des Landes Sachsen;
  - b) den Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
  - c) Auslagen für die Anmietung von Räumen, Geräten usw. aus Anlass der Gerichtsentscheidung;
  - d) Fernspreckgebühren, Postgebühren;
  - e) die anderen Personen für ihre Tätigkeiten für das SEV Gericht zustehenden Beträge;
  - f) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erstellt werden.
6. Gebühren und Auslagen können als Pauschbetrag festgesetzt werden.
7. Kosten, die durch Heranziehen eines Beistandes entstehen, hat jeder Beteiligte selbst zu tragen.
8. Hat ein Verein oder dessen Mitglied eine Entscheidung der SEV Gerichte dadurch veranlasst, dass er trotz Gewährung rechtlichen Gehörs wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, so sollen ihm bei späterer Verfahrenseinstellung oder bei Freispruch die Verfahrenskosten so auferlegt werden, wie er sie bei einer Verurteilung hätte tragen müssen.
9. Bei einem Freispruch im Strafverfahren werden mit Ausnahme von Kosten eines Beistandes alle entstandenen notwendigen Auslagen erstattet. Ziffer 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsbetrag muss innerhalb von 2 Wochen nach Urteilsverkündung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Art und Höhe der entstandenen Auslagen müssen darin detailliert aufgeführt und soweit notwendig durch Belege nachgewiesen werden. Über den Erstattungsantrag entscheidet der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des betroffenen SEV Gerichtes durch Beschluss. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **Artikel 19 Zustellung**

Alle Zustellungen erfolgen durch Einschreiben mit Rückschein. Bei Vereinsmitgliedern erfolgt die Zustellung an den Verein mit Wirkung gegen das betroffene Vereinsmitglied.

## **Artikel 20 Vollstreckung**

1. Die Überwachung und Vollstreckung aller Urteile obliegt dem Eishockey-Obmann oder der von ihm dazu beauftragten Person.
2. Werden die in den Urteilen auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, ist der Verein oder dessen Mitglied 2 Wochen nach Ablauf der Frist automatisch vom Spielverkehr des SEV ausgeschlossen. Der Verein haftet für Schäden, die anderen Vereinen daraus entstehen.

## **Artikel 21 Verjährung**

1. Verfolgungsverjährung:  
Sind seit einer Tat mehr als 2 Jahre verstrichen, so können gegen einen Verein oder dessen Mitglied keine Verwarnung und keine Geldbuße mehr verhängt werden. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhaltes ein Verfahren bei den SEV Gerichten oder bei deutschen staatlichen Gerichten eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
2. Vollstreckungsverjährung:  
Entscheidungen der SEV Gerichte, die auf Geldbußen oder Entschädigungen lauten, können nach Ablauf von 5 Jahren seit Rechtskraft der Entscheidung nicht mehr vollstreckt werden.  
Dasselbe gilt für Verfahrenskosten. Der Lauf der Frist wird für die Zeit einer Stundung oder Ratenzahlung gehemmt.

## **Artikel 22 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahmeverfahren**

1. Versäumt ein Antragsteller eine in der Rechtsordnung vorgesehene Frist, so sind sowohl ein Antrag als auch ein Rechtsmittel unzulässig. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur statt, wenn der Antragsteller innerhalb von 1 Woche nach Rückfall des Hinderungsgrundes den Antrag oder das Rechtsmittel schriftlich einlegt.  
Als Hinderungsgrund werden nur anerkannt: nachweislicher Verlust (bei Einschreiben) oder nachweisliche verspätete Auslieferung einer Post- und Banksache, Untätigkeit einer Person im Verantwortungsbereich des SEV.
2. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen SEV Gerichtsverfahrens ist möglich und kann vom Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten vom Gericht angeordnet werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten. Das

Nichtverschulden ist glaubhaft zu machen (z.B. durch schriftliches Bekunden von Zeugen).

- a) Die Wiederaufnahme eines derartigen Verfahrens kann nur innerhalb von 1 Jahr nach Rechtskraft des letzten Urteils erfolgen.
- b) Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren ist das SEV Gericht, dessen Entscheidung rechtskräftig wurde. Gegen eine erneute Entscheidung des SEV Gerichtes können Rechtsmittel eingelegt werden.
- c) Für den Wiederaufnahmeantrag gelten die Bestimmungen des Artikels 6 Ziffer 2 und 3 und die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln entsprechend.

### **Artikel 23 Gnadenrecht**

1. Über Gnadengesuche entscheidet der Präsident des SEV.
2. Das Gnadenrecht ist erst nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel möglich.

### **Artikel 24 Sofortmaßnahmen**

1. In dringenden Fällen, bei denen das sportliche Ansehen des Eissportes in der Öffentlichkeit geschädigt wird oder wurde, ist der Eishockey-Obmann berechtigt, mit sofortiger Wirkung vorläufige Spiel- und Tätigkeitsverbote sowie vorläufige Heimspielverbote auszusprechen.
2. Der Delegationsleiter der offizielle Mannschaftsführer von Auswahlmannschaften und der Lehrgangleiter haben das Recht, gegen Spieler und Begleitpersonen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten oder das sportliche Ansehen schädigen, während der Zeit des Lehrganges oder der Spiele der Auswahlmannschaften Spiel- oder Tätigkeitsverbote zu verhängen oder die sofortige Heimsendung auf deren eigene Kosten oder nach Sachlage sonst erforderlicher erzieherischer Maßnahmen anzuordnen.
3. Zusätzliche Strafen durch die SEV Gerichte sind zulässig.



## **Artikel 25**

### **Pflichten der Vereine und ihrer Mitglieder**

1. Die Vereine sind verpflichtet, wahrheitsgemäß den Rechtssprechungsorganen sowie dem Eishockey-Obmann, dem Schiedsrichter-Obmann sowie deren Stellvertretern Auskunft zu erteilen, auf Anordnung ihre Vereinsunterlagen vorzulegen und Anfragen unverzüglich und termingemäß zu beantworten.
2. Im Strafverfahren können sie die Aussage verweigern, wenn sie sich dadurch selbst belasten würden.  
Werden im Strafverfahren jedoch Angaben gemacht, müssen diese der Wahrheit entsprechen.
3. Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht kann im Strafverfahren geahndet werden.
4. Die Vereine haften dem SEV gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder mit Ausnahme der Zahlung von Geldbußen. Die Haftung entfällt nur, soweit Zahlungsverpflichtungen den Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Verbandsfunktionär auferlegt worden sind.  
Bei Vereinswechsel eines Mitgliedes haftet der neue Verein für dessen Verbindlichkeiten anstelle des alten Vereines nur dann, wenn er diese Haftung ausdrücklich übernimmt.
5. Vereine, die ihren Zahlungs- und Erfüllungspflichten, soweit nicht vorher bereits ein Termin festgesetzt wurde, nach erfolgter Mahnung nicht fristgerecht nachkommen, sind 2 Wochen nach Ablauf der Frist von der Teilnahme am Spielverkehr des SEV automatisch ausgeschlossen.

## **Artikel 26**

### **Schadensersatzansprüche gegen den SEV**

Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Rechtssprechungs- und Ermittlungsorgane des SEV und gegen den SEV aus der Tätigkeit im Rahmen der Eishockeyrechtsordnung ist, soweit nicht Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.

Diese Eishockeyrechtsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey beschlossen.